

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2005

Geschäftszahl

2005/21/0063

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/21/0778 E 15. Jänner 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Dass der Fremde seinen Behauptungen zufolge bislang strafrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten sei, stellt keinen Umstand dar, der eine Stärkung seiner persönlichen Interessen am Verbleib in Österreich oder eine Schwächung des die Ausweisung gebietenden öffentlichen Interesses an der Einhaltung der fremdenrechtlichen Bestimmungen zur Folge hätte (Hinweis E 27.11.1998, 95/21/1142).